

Reglement

vom 14. September 2002

über die Organisation und die Verwaltung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger

Die Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger des Kantons Freiburg :

gestützt auf Artikel 46 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Statut oder St.);

gestützt auf die Vereinbarung vom 20. November 2000 über die Seelsorgestellen (Vereinbarung);

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst :

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. ¹ Alle Pfarreien des Kantons sind der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (Kasse) angeschlossen. Beitritt und Aufgaben

² Die Kasse nimmt die Aufgaben wahr, die ihr in den Artikeln 44 und 45 des Statuts übertragen werden.

³ Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Reglemente.

Art. 2. Die Organe der Kasse sind :

Organe

- a) die Versammlung der Kasse ;
- b) der Exekutivrat der kantonalen kirchlichen Körperschaft (Exekutivrat) ;
- c) die Justizkommission der kantonalen kirchlichen Körperschaft (Justizkommission).

2. Kapitel : Versammlung der Kasse

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3. Die Versammlung der Kasse setzt sich zusammen aus den sechzig Pfarreivertretern (Art. 54 Bst. a St.).

Mitglieder

Art. 4. Ein Teilnahme- und ein Antragsrecht haben:

Übrige
Teilnehmer

- a) die Mitglieder des Exekutivrates;
- b) die Vertreter der Diözesanbehörde (Art. 57 St.).

Art. 5.¹ Die Versammlung hat folgende Befugnisse :

Befugnisse

- a) Sie nimmt die Wahlen und Ernennungen vor, die in ihre Zuständigkeit gelegt wurden.
- b) Sie erlässt die Reglemente der Kasse und genehmigt die diese betreffenden Vereinbarungen.
- c) Sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung der Kasse.
- d) Sie genehmigt den Geschäftsbericht des Exekutivrates.
- e) Sie beschliesst die Ausgaben in den in einem Reglement vorgesehenen Fällen und bewilligt die Anleihen.

² Sie übt die weiteren Befugnisse aus, die ihr durch die Reglemente oder die Vereinbarungen übertragen werden.

II. Organisation der Versammlung

Art. 6. ¹ Die Versammlung der Kasse wählt für fünf Jahre aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Stimmenzähler und zwei Ersatzstimmenzähler. Vorsitz und
Büro

² Das Büro setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den zwei Stimmenzählern.

Art. 7. ¹ Zu Beginn jedes Mandats wählt die Versammlung der Kasse aus der Mitte ihrer Mitglieder den Präsidenten und die sechs übrigen Mitglieder einer Geschäftsprüfungskommission der Kasse. Geschäftsprü-
fungs-
kommission

² Sie hat folgende Befugnisse :

- a) Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Kasse.
- b) Sie prüft die Berechnung des Finanzausgleichs.
- c) Sie prüft die Kasse - Geschäftsführung des Exekutivrates.
- d) Sie prüft die Geschäftsberichte des Exekutivrates.
- e) Sie prüft die Ausgaben in den in einem Reglement vorgesehenen Fällen sowie jedes Gesuch um Bewilligung von Anleihen.
- f) Sie erstattet der Versammlung über alle unter den Buchstaben a - e vorgesehenen Geschäfte Bericht und nimmt dazu Stellung.
- g) Sie gibt für alle die Kasse betreffenden Reglements- oder Vereinbarungsentwürfe ihre Stellungnahme ab.

³ Sie legt der Versammlung einen schriftlichen Bericht über den Voranschlag und die Jahresrechnung der Kasse vor.

⁴ Sie fordert den Exekutivrat auf, zu ihren Bemerkungen und Fragen Stellung zu nehmen.

III. Verfahren, Verhandlungen und Abstimmungen

Art. 8. Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen vorsieht, haben die Versammlung, das Büro und die Geschäftsprüfungskommission die Bestimmungen des Reglementes der Versammlung der kantonalen Körperschaft analog anzuwenden.

IV. Geschäftsführungskosten und Entschädigungen

Art. 9. ¹ Die Geschäftsführungskosten der Versammlung der Kasse werden in den Voranschlag der Kasse aufgenommen.

² Die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen entsprechen jenen Beträgen, die für die kantonale Körperschaft festgesetzt worden sind.

3. Kapitel : Exekutivrat und Verwaltung

I. Exekutivrat

Art. 10. ¹ Der Exekutivrat der kantonalen Körperschaft ist das ausführende Organ der Kasse.

² Er übt die gleichen Befugnisse wie die in Artikel 62 Abs. 1 St. Vorgesehenen analog aus.

II. Verwaltung und Verwaltungskosten

Art. 11. Die Kasse wird von der Verwaltung der kantonalen Körperschaft verwaltet.

Art. 12. ¹ Die Kasse überweist der kantonalen Körperschaft einen Beitrag als Pauschalbeteiligung an den Geschäftsführungskosten der Kasse.

² Dieser Beitrag wird jedes Jahr über den Voranschlag durch die Versammlung beschlossen.

4. Kapitel : Justizkommission

Art. 13. ¹ Die Justizkommission der kantonalen Körperschaft ist das richterliche Organ der Kasse.

² Sie übt die in Artikel 66 St. vorgesehenen Befugnisse aus.

5. Kapitel : Finanzierung der Kasse

Art. 14. Die Deckung der Ausgaben für die Pfarreiseelsorge wird von den Pfarreien gemäss den Artikeln 39 - 43 St. sichergestellt. Pfarreiseelsorge

Art. 15. ¹ Die Pfarreien können die Kasse beauftragen, ihren Seelsorgern die von ihnen festgesetzten Reiseentschädigungen auszurichten. Reiseentschädigungen

² Die Kasse stellt sie den betroffenen Pfarreien in Rechnung.

Art. 16. ¹ Pfarreien oder Pfarreigruppen können die Kasse beauftragen, für sie die Gehälter der Pfarrhilfen, der Pfarreisekretäre oder anderer Pfarreiangehöriger auszurichten. Treuhänderischer Auftrag

² Dieser Auftrag bildet Gegenstand einer zwischen der Kasse und der oder den beteiligten Pfarreien abgeschlossenen Vereinbarung.

³ Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden den Pfarreien auf die Lohnsumme berechnete Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Der entsprechende Prozentsatz wird durch den Exekutivrat festgelegt.

Art. 17. ¹ Im Verlauf des ersten Trimesters stellt die Kasse jeder Pfarrei eine provisorische Rechnung zu. Rechnungstellung

² Sobald die Kasse im Besitz der für die genaue Berechnung der Pfarreibeiträge notwendigen Angaben ist, stellt sie den Pfarreien eine definitive Rechnung zu.

Art. 18. ¹ Gegen die definitive Rechnung kann innert zwanzig Tagen beim Exekutivrat Einsprache erhoben werden. Einsprache und Beschwerde

² Der Entscheid des Exekutivrates kann innert einer Frist von dreissig Tagen mit Beschwerde bei der Justizkommission angefochten werden.

Art. 19. ¹ Jede Pfarrei verfügt bei der Kasse über ein Kontokorrent.

Pfarreien
a) Konto-
korrent

² Am Schluss des Rechnungsjahres wird der Saldo auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

³ Jede Pfarrei kann jederzeit den Stand ihres Kontokorrents einsehen.

Art. 20. ¹ Die Pfarreien haben am Ende jedes Monats mindestens einen Zwölftel ihres Beitrages zu überweisen.

b) Fälligkeit
und Verzugs-
zinsen

² Werden die Monatsraten nicht fristgerecht einbezahlt, so werden ab Fälligkeit Verzugszinsen erhoben.

³ Der Zinssatz für die Verzugszinsen entspricht dem Zinssatz, den die Kantonalbank am 1. Januar des jeweiligen laufenden Jahres auf Hypotheken im ersten Rang erhebt.

6. Kapitel : Voranschlag und Jahresrechnung

I. Voranschlag

Art. 21. ¹ Die Kasse übernimmt :

Ausgaben

- a) die Besoldung der für eine oder mehrere Pfarreien zuständigen Seelsorger, die in Anwendung der Vereinbarung angestellt worden sind ;
- b) die ergänzende Besoldung der Priester im Ruhestand, gemäss den einschlägigen besonderen Bestimmungen ;
- c) die Mietzinse für nicht bewohnte Pfarrhäuser, gemäss den in Absprache zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat erlassenen Richtlinien ;
- d) die den Dekanen für die amtspezifischen Kosten ausgerichteten Entschädigungen ;
- e) die Umzugsentschädigungen für die Priester ;
- f) die Ausbildungskosten und die Kosten bei Auszeitnahmen ;
- g) die Arbeitgeber-Familienzulagen.

² In den Voranschlägen der Kasse ebenfalls aufgeführt sind :

- a) die Reiseentschädigungen (Art. 15) ;
- b) die Kosten für treuhänderische Aufträge (Art. 16).

Art. 22. ¹ Die Kasse zieht von den Pfarreien die Gehälter der von diesen gemäss den Bestimmungen des Statuts, der Reglemente und der Vereinbarungen angestellten Seelsorger ein.

Einnahmen

² Sie stellt den Pfarreien einen zusätzlichen Betrag (in Prozenten der Lohnsumme) zur Deckung der in Artikel 21 Abs. 1 Bst. b - g erwähnten Kosten sowie der Geschäftsführungskosten (Art. 12) in Rechnung.

³ Dieser Betrag wird im Rahmen der Voranschläge festgelegt.

Art. 23. ¹ Die Diözesanbehörde übermittelt dem Exekutivrat die Liste der im Amt stehenden Pfarreiseelsorger, unter Einschluss der Priester, die das Rentenalter erreicht haben, und den Betrag ihrer Besoldung. Sie informiert ihn ebenfalls über die voraussichtlichen Änderungen im laufenden Jahr.

Verfahren

² Die Versammlung genehmigt den Voranschlag der Kasse mit Beschlussfassung. Die Ausgaben, die auf einer Vereinbarung zwischen der Diözesanbehörde und den Pfarreien beruhen, können nicht beanstandet werden.

³ Der Beschluss wird allen Pfarreien übermittelt.

II. Jahresrechnung

Art. 24. ¹ Die Verwaltung der kantonalen Körperschaft führt die Jahresrechnung der Kasse unter der Verantwortung des Exekutivrates.

Führung und
Rechnungsre-
vision

² Der Exekutivrat vertraut die Rechnungsrevision einer Treuhandgesellschaft an.

Art. 25. Für Änderungen auf seelsorgerischer Ebene, die im Verlauf des Jahres eintreten und zusätzliche Besoldungsausgaben verursachen, ist weder eine Berichtigung des Voranschlages noch ein Zusatzkreditbegehren erforderlich.

Änderungen
gegenüber
dem
Voranschlag

Art. 26. ¹ Die Versammlung beschliesst, auf Antrag des Exekutivrates, über die Zuteilung eines Einnahmenüberschusses oder die Deckung eines Ausgabenüberschusses. Genehmigung durch die Versammlung

Art. 27. Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung der Kasse mit Beschlussfassung. Der Beschluss wird allen Pfarreien übermittelt. Rechnungsabschluss

7. Kapitel : Schlussbestimmungen

Art. 28. Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Artikel 59 Abs. 1 St. ist analog anwendbar. Fakultatives Referendum

Art. 29. ¹ Dieses Reglement wird allen Pfarreien mitgeteilt. Veröffentlichung und Inkrafttreten

² Es wird im Amtsblatt des Kantons Freiburg nur mit seinem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass ein Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei und in der Verwaltung der kantonalen kirchlichen Körperschaft (ch. du Cardinal-Journet 3, 1752 Villars-sur-Glâne) zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegt.

³ Es tritt an dem durch den Exekutivrat festgelegten Datum in Kraft.

Also beschlossen von der Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger des Kantons Freiburg, in Freiburg, am 14. September 2002.

Der Sekretär :
Daniel Piller

Der Präsident :
Laurent Passer